

Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2016
(letzte Revision: 23. Mai 2019)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Allergologie und klinische Immunologie umfassen Abklärung, Therapie und Prävention der allergischen Krankheiten, der Erkrankungen des Immunsystems, der immunologischen Aspekte von Erkrankungen mit vorwiegender oder teilweiser Beteiligung des Immunsystems sowie die praktischen Aspekte der Immuntherapie und der immunmodulierenden Therapie.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung in Allergologie und klinischer Immunologie gemäss dem vorliegenden Programm soll der Kandidat* Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die ihn befähigen, selbständig und in eigener Verantwortung im gesamten Gebiet der Allergologie und klinischen Immunologie tätig zu sein.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 3 Jahre Grundweiterbildung (nicht fachspezifische Weiterbildung)
- 3 Jahre fachspezifische Weiterbildung

2.1.2 Nicht fachspezifische Grundweiterbildung

2.1.2.1 12 Monate Allgemeine Innere Medizin (Kategorie A oder B) oder 12 Monate Kinder- und Jugendmedizin an einer Weiterbildungsstätte, die für die Basisweiterbildung (Kategorie 1, 2, 3 und 4) anerkannt ist. Eine Praxisassistentenz kann für diese 12 Monate nicht angerechnet werden.

2.1.2.2 6 Monate Dermatologie und Venerologie. Anstelle der 6-monatigen Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie können die Lernziele im Bereich Dermato-Allergologie ausnahmsweise und nach vorgängiger Anfrage bei der Titelkommission (TK) auch an einer allergologisch-immunologischen Weiterbildungsstätte der Kategorie A im Rahmen der fachspezifischen Weiterbildung absolviert werden. Bedingungen:

- Der Leiter der Weiterbildungsstätte bzw. der direkte Weiterbildungner muss Facharzt für Dermatologie und Venerologie sein oder es besteht eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit einer anerkannten Weiterbildungsstätte in Dermatologie.
- Der verantwortliche Leiter der Weiterbildungsstätte bestätigt, dass die von der SGAI definierten Lernziele erreicht worden sind (vgl. Liste der Lernziele Dermatoallergologie).
- Die Titelkommission muss diese Weiterbildung vorgängig bewilligen.

* Dieses Weiterbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

2.1.2.3 Die restliche Grundweiterbildung kann in folgenden Fachgebieten absolviert werden: Allgemeine Innere Medizin (zusätzlich zu den 12 Mt. gemäss Ziffer 2.1.2.1), Kinder- und Jugendmedizin (zusätzlich zu den 12 Mt. gemäss Ziffer 2.1.2.1), sowie Dermatologie und Venerologie (zusätzlich zu den 6 Mt. gemäss Ziffer 2.1.2.2). Pneumologie wird für höchstens 12 Monate angerechnet. Folgende Disziplinen werden jeweils für maximal 6 Monate anerkannt: Hämatologie, Infektiologie, Intensivmedizin, Kardiologie, Gastroenterologie, Klinische Pharmakologie und Toxikologie, Nephrologie, Arbeitsmedizin, Neurologie, Medizinische Onkologie, Oto-Rhino-Laryngologie, Ophthalmologie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Rheumatologie. Soweit es im jeweiligen Weiterbildungsprogramm vorgesehen ist, ist auch eine Praxisassistenz möglich.

2.1.3 Fachspezifische Weiterbildung

2.1.3.1 Die 3-jährige fachspezifische Weiterbildung erfolgt an anerkannten Weiterbildungsstätten für Allergologie / Immunologie mit folgenden Bedingungen:

- Mindestens 12 Monate Allergologie Kategorie A
- Mindestens 12 Monate Klinische Immunologie Kategorie A
- Maximal 12 Monate Allergologie oder Klinische Immunologie Kategorie B
- Maximal 6 Monate an Weiterbildungsstätten der Kategorie C oder Praxisassistenz. Maximal 4 Wochen können als Stellvertretung anerkannt werden. Der Weiterbildner stellt sicher, dass dem Arzt in Weiterbildung ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

2.1.3.2 Insgesamt bis zu 12 Monate Forschung sind wie folgt anrechenbar:

- Maximal 12 Monate eines Postgraduate Course in Experimental Medicine mit immunologischem Inhalt.
- Maximal 12 Monate eines abgeschlossenen MD/PhD-Programms; diese Tätigkeit muss nicht im Themenbereich Allergologie-Immunologie stehen
- Maximal 12 Monate in klinisch-immuno-allergologischer oder labor-immunologischer Forschung. Bei Forschungstätigkeit empfiehlt es sich, vorgängig die Titelkommission anzufragen.
- Forschung gilt als Kategorie A sofern sie in einer von der Titelkommission genehmigten Institution erfolgt ist.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden. Der Kandidat legt das Logbuch seinem Titelgesuch bei.

2.2.2 Jahresversammlung / Weiter- und Fortbildungskurse

Teilnahme an 2 Jahresversammlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Allergologie und Immunologie (SGAI).

Teilnahme an Weiter- und Fortbildungskursen in Allergologie / Klinischer Immunologie im Umfang von insgesamt 5 Tagen bzw. 40 Credits, die von der Weiter- und Fortbildungskommission der SGAI anerkannt sind. Die Kurse können anlässlich eines nationalen oder internationalen Kongresses stattfinden (z.B. SGAI, DGAKI, SFA, EAACI, AAAAI).

Eine Liste der anerkannten Weiter- und Fortbildungskurse in Allergologie und Klinischer Immunologie SGAI ist auf der [Website der SGAI](#) publiziert.

2.2.3 Publikation / wissenschaftliche Arbeit oder Präsentation

Der Kandidat ist Erst- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer Review) in Papierform und / oder Fulltext-Online, publiziert, oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

Anstelle einer Publikation genügt eine Präsentation (Vortrag oder Poster) an einem fachspezifischen Kongress.

Präsentation (Vortrag oder Poster):

Diese muss durch den Kandidaten persönlich erfolgen.

2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 18 Monate der klinischen fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Allergologie und klinische Immunologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (Anfrage an die Geschäftsstelle SIWF) einzuholen.

2.2.5 Teilzeit

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

3. Inhalt der Weiterbildung

Detaillierte Angaben zu den Lerninhalten und zu den Prüfungsanforderungen finden sich im Blueprint der [EAACI](#) und im Lernzielkatalog der SGAI (vgl. Anhang 1).

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Fachspezifische Weiterbildung

- 3.1.1 Detaillierte Kenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie des Immunsystems, der allergischen und immunologischen Krankheiten (z.B. Autoimmunkrankheiten, Transplantation usw.). Kenntnisse über sämtliche Komponenten des angeborenen und adaptiven Immunsystems der pathophysiologischen Prozesse der allergischen und immunologischen Krankheiten inkl. der Immundefizienzen
- 3.1.2 Detaillierte Kenntnisse der Biologie, der chemischen und physikalischen Eigenschaften und der Ökologie der Allergene. Kenntnisse über Allergenextrakte.
- 3.1.3 Detaillierte Kenntnisse der psychosozialen und versicherungstechnischen Probleme in der Allergologie und Klinischen Immunologie (Berufs- und Karriereberatung, Gutachtertätigkeit)

- 3.1.4 Beherrschung der Aufnahme einer spezialisierten Anamnese in Allergologie respektive klinischer Immunologie (= selbständige Durchführung bei mindestens 300 Patienten).
- 3.1.5 Beherrschung der Durchführung und Interpretation aller Arten von Hauttesten (z.B. Prick, Scratch, Intrakutan, Patchtests)
- 3.1.6 Grundlegende Kenntnisse über Indikation, Durchführung, Methodik und Interpretation:
 - von Provokationstesten (oral, parenteral, konjunktival, nasal, bronchial).
 - von serologischen, zellulären und pharmakologischen Laboranalysen, insbesondere von allergologischen und immunologischen Labortestverfahren.
 - einer Lungenfunktionsuntersuchung und unspezifischer bronchialer Provokationstests.
 - Organspezifische Untersuchungen (Klinischer Status, rhinologische Untersuchung, Kapillarmikroskopie, Schirmertest, Sialometrie, Hautbiopsie, Schleimhautbiopsie).
- 3.1.7 Grundlegende Kenntnisse der prophylaktischen Behandlung, inkl. Allergenelimination.
- 3.1.8 Beherrschung aller Modalitäten der allergen-spezifischen Immuntherapie, inkl. der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schockes.
- 3.1.9 Grundlegende Kenntnisse über Indikation, Durchführung, Methodik und Interpretation der Toleranzinduktion (z.B. Medikamente, Nahrungsmittel)
- 3.1.10 Kenntnis besonderer Methoden der Immunologischen Therapie (Immunsuppressiva, Biologika, Immunmodulation, intravenöse Immunglobulintherapie, Vakzination).
- 3.1.11 Kenntnisse über weitere therapeutische Massnahmen (z.B. Atemgymnastik, Inhalationsbehandlung)
- 3.1.12 Pharmakotherapie
 - Fähigkeit zur korrekten Anwendung der im Fachgebiet gebräuchlichen Pharmaka und diagnostisch verwendeten Substanzen (Pharmakokinetik, klinisch relevante Neben- und Wechselwirkungen, vor allem auch in Ko- und Selbstmedikation, sowie Berücksichtigung des Alters und von Organinsuffizienzen bei der Dosierung) einschliesslich ihres therapeutischen Nutzens (Kosten-Nutzenrelation).
 - Fähigkeit zur Anwendung der handelsüblichen Allergenextrakte für Diagnostik und Therapie.
 - Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen über die Arzneimittelverschreibung (Heilmittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Krankenversicherungsgesetz und die für den Arzneimittelgebrauch relevanten Verordnungen, insbesondere Spezialitätenliste).
 - Kenntnisse über die Arzneimittelprüfung in der Schweiz und die hierbei zu beachtenden ethischen und wirtschaftlichen Grundsätze.

3.2 Optionale Weiterbildung

Neben der unter Ziffer 3.1 aufgeführten Grundweiterbildung in Diagnostik und Therapie muss der Anwärter mindestens 15 Punkte der optionalen Weiterbildung (unter Ziffer 3.2) erwerben. Wer sich mehr als die 2 geforderten A-Jahre an Weiterbildungsstätten der Kategorie A weiterbildet, erhält pro zusätzliche 6 Monate Weiterbildung in Kategorie A 2 zusätzliche Punkte.

3.2.1	Diagnostik und Therapie	Punkte/Prozedur	Gesamtpunkte
3.2.1.1	Selbständige Durchführung konjunktivaler, nasaler, allergenspezifischer Provokationstests (ohne Rhinomanometrie)	1 Punkt/10 Patienten	max. 3 Punkte

3.2.1.2	Selbständige Durchführung nasaler, allergenspezifischer Provokationstests (mit Rhinomanometrie)	1 Punkt/5 Patienten	max. 3 Punkte
3.2.1.3	Selbständige Durchführung von Lungenfunktionsprüfungen	1 Punkt/10 Patienten	max. 3 Punkte
3.2.1.4	Selbständige Durchführung nicht-allergenspezifischer bronchialer Provokationstests (z.B. Metacholin)	1 Punkt/5 Patienten	max. 2 Punkte
3.2.1.5	Selbständige Durchführung oraler Provokationstests (Nahrungsmittel, Medikamente, Additiva)	1 Punkt/5 Patienten	max. 3 Punkte
3.2.1.6	Selbständige Durchführung parenteraler Provokationstests (z.B. Medikamente, Insektengifte)	1 Punkt/5 Patienten	max. 2 Punkte
3.2.1.7	Selbständige Durchführung komplexer, intradermaler Hauttests (z.B. Medikamente, Hymenopteregifte, Impfstoffe mit Verdünnungsreihen)	1 Punkt/10 Patienten	max. 2 Punkte
3.2.1.8	Selbständige Durchführung komplexer Epikutantests (z.B. Medikamente, berufsdermatologische Abklärungen)	1 Punkt/10 Patienten	max. 2 Punkte
3.2.1.9	Selbständiger Nachweis von Allergenen (z.B. Pollen-, Schimmelpilzpräparate, Staubanalysen mikroskopisch oder serologisch)	1 Punkt/5 Tests	max. 1 Punkt
3.2.1.10	Selbständige Messung von Antikörpern/Mediatoren (z.B. ELISA), durchführen von Western Blots, Inhibitionstesten, Immunfixation	1 Punkt/5 Tests	max. 4 Punkte
3.2.1.11	Selbständige Durchführung zellulärer Tests (z.B. Lymphozytenstimulationstest, Histamin- oder Leukotrien-freisetzungsteste, Flowzytometrische Tests)	1 Punkt/5 Tests	max. 4 Punkte
3.2.1.12	Betreuung und Monitoring von transplantierten oder immundefizienten Patienten	1 Punkt/5 Patienten	max. 2 Punkte
3.2.1.13	Selbständige Durchführung der starren oder flexiblen Rhinoskopie?	1 Punkt/5 Untersuchungen	max. 2 Punkte
3.2.1.14	Selbständige Planung und Durchführung komplexer Toleranzinduktionen, bzw. Desensibilisierung mit Medikamenten, Ultrashort Immuntherapie mit Insektengiften)	1 Punkt/5 Patienten	max. 2 Punkte
Gesamtpunkte Diagnostik und Therapie		35	

3.2.2	Klinik, Lehre, Weiter-, Fortbildung und Forschung	Punkte/Prozedur	Gesamtpunkte
3.2.2.1	Aktive Teilnahme an einer interdisziplinären Sprechstunde, bzw. Konsiliartätigkeit in anderen Fachgebieten (z.B. Rheumatologie, Dermatologie, HNO, Pneumologie), mindestens 2h/Woche, während 6 Monaten oder total 48 h	1 Punkt/3 Monate/ total 24h	max. 4 Punkte
3.2.2.2	Lehrtätigkeit und fachspezifische Referate	1 Punkt/3 Referate	max. 2 Punkte
3.2.2.3	Mitbeteiligung bei der Planung und Durchführung einer klinischen Studie	2 Punkte/Studie	max. 4 Punkte
3.2.2.4	Durchführung klinischer Forschung oder Grundlagenforschung im Labor	2 Punkte/Projekt	max. 4 Punkte
3.2.2.5	Autorenschaft eines weiteren peer-reviewed Artikels in Allergologie / klinische Immunologie (Kriterien gemäss Ziffer 2.2.5) (IF=Impact Factor)	(IF < 2= 1Pkt, IF>2= 3 Pkt)/Publikation	max. 3 Punkte
Gesamtpunkte Klinik, Lehre und Forschung		17	
Total maximal erreichbare Punkte		52	

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet Allergologie und Klinische Immunologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms. Details sind dem Lernzielkatalog der SGAI (vgl. Anhang 1) und dem Blueprint der [EAACI](#), zu entnehmen.

4.3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird aus Mitgliedern der Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGAI gewählt

4.3.1 Wahl

Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Präsident (habilitierter Facharzt für Allergologie und klin. Immunologie) werden entsprechend den Statuten der SGAI gewählt

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht mindestens aus

- 1 Leiter einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A
- 2 weiteren Fachärzten für Allergologie und klinische Immunologie, davon mindestens einem frei praktizierenden Facharzt

4.3.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Prüfungskommission sind die folgenden:

- Festlegung des mündlichen Prüfungstermins und Prüfungsortes
- Festlegung der Gebühren für die mündliche Prüfung
- Zulassung der Kandidaten zur Prüfung
- Bestimmung eines Prüfungsausschusses (lokale Organisation)
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Prüfung;
- Festlegung des Inhalts der mündlichen Prüfung und Auswahl der klinischen Fälle;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Lernzielkatalogs
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4. Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen – einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung

4.4.1 Schriftlicher Teil

Als schriftliche Teilprüfung wird die «multiple choice» Prüfung der EAACI/UEMS (EAACI/UEMS knowledge examination, anerkannt. Sie ist in englischer Sprache abzulegen. Weiterführende Informationen zur Prüfung sowie ein Blueprint und Übungsfragen sind auf der entsprechenden [EAACI](#) und UEMS-Webseite ersichtlich. Die Prüfung wird im Auftrag der EAACI extern durch das IML, Bern ausgewertet und validiert. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (aufgesplittet auf die einzelnen geprüften Bereiche) wird vom Prüfungsverantwortlichen der EAACI an das Sekretariat der SGAI weitergeleitet und vom Präsidenten der Prüfungskommission der SGAI schriftlich eröffnet.

4.4.2 Mündlicher Teil

In der mündlichen Teilprüfung werden die fachspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten (Erhebung einer detaillierten allergologisch-immunologischen Anamnese, Untersuchungstechniken, Durchführung, Ablesung und Interpretation von Hauttesten, Spirometrie, usw.) und therapeutische Massnahmen (z.B. Immuntherapie) anhand von ein bis zwei Patienten oder an repräsentativen Fallbeispielen (ohne anwesende Patienten) geprüft. Die gesamte Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es empfiehlt sich, die Facharztprüfung frühestens nach der Hälfte der fachspezifischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr an einem von der Prüfungskommission festgelegten Ort statt. Ort, Datum und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und mit einem Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

Die schriftliche Prüfung (EAACI / UEMS Knowledge Examination) findet jährlich während des Jahreskongresses der EAACI am jeweiligen Kongressort statt.

Die mündliche Prüfung findet in der Schweiz statt. Sie wird innert maximal zwei Monaten vor oder nach der schriftlichen Prüfung durchgeführt.

Die Anmeldung an beide Prüfungen erfolgt spätestens 4 Monate vor dem ersten Prüfungstermin beim Sekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für Allergologie und klinische Immunologie. Das entsprechende Formular ist beim Sekretariat erhältlich. Das Sekretariat leitet die Prüfungsanmeldung an die EAACI/UEMS Prüfungs-Koordinationsstelle weiter.

4.5.4 Prüfungssprache

Die schriftliche Prüfung findet in englischer Sprache, die mündliche Prüfung in deutscher oder französischer Sprache statt. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls der Kandidat dies wünscht und ein italienischsprachiger Examinator verfügbar ist.

4.5.5 Protokoll

Der Protokollführer führt ein Protokoll über die mündliche Prüfung (Art. 24 WBO). Der Kandidat kann Einsicht in das Protokoll verlangen.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die SGAI erhebt eine Prüfungsgebühr für die mündliche Prüfung, welche jährlich von der Prüfungskommission festgelegt wird und zusammen mit der Ankündigung der Facharztprüfung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Gebühr für die schriftliche Prüfung wird von der EAACI festgelegt und eingefordert.

Die Prüfungsgebühr der SGAI ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich mit je mindestens der Note 4.0 (6 = sehr gut, 1 = sehr schlecht) abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) sowie die Schlussbeurteilung sind dem Kandidaten von der Prüfungskommission unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Beide Teile der Facharztprüfung können beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache/Beschwerde

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten (stationär, ambulant und Praxis)

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für Allergologie und klinische Immunologie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: Journal of Allergy and Clinical Immunology; Annals of Allergy, Asthma and Immunology; Clinical Experimental Allergy; European Journal of Allergy; International Archives of Allergy and Applied Immunology; Annals Of Rheumatic Diseases, Arthritis And Rheumatism, Clinical Translational Allergy, Pediatric Allergy and Immunology. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Ärzten in Weiterbildung den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig ein [Arbeitsplatz-basiertes Assessment](#) durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

5.2 Weiterbildungsnetz

- Bei Bedarf kann ein Netz von mehreren Weiterbildungsstätten gebildet werden. Die in einem Weiterbildungsnetz zusammengeschlossenen Weiterbildungsstätten bilden einen Ausschuss, der die Weiterbildung der Kandidaten koordiniert und insbesondere die Rotationen in den verschiedenen Abteilungen organisiert.
- Das Netz wird vertraglich einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A angegliedert.
- Gestützt auf ein gemeinsames Weiterbildungskonzept bietet das Netz die gesamte fachspezifische Weiterbildung in Allergologie und klinische Immunologie an.
- Die Leiter der einzelnen Weiterbildungsstätten des Netzes müssen Inhaber eines schweizerischen oder anerkannten Facharztstitels für Allergologie und klinische Immunologie sein.

5.3 Weiterbildungsverbund

Verschiedene Kliniken, Institutionen oder Praxen können sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gehören dann zu einer einzigen Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Voraussetzung ist, dass das Weiterbildungskonzept das Rotationssystem der Assistenzärzte und der Oberärzte im Rahmen des Ver-

bundes regelt und dass der Leiter des Hauptzentrums die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt. Eine durch das Weiterbildungskonzept geregelte Delegation der Verantwortung für die assoziierten Einheiten ist möglich.

5.4 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten in Allergologie und klinischer Immunologie gliedern sich für beide Disziplinen wie folgt:

- Kategorie A (2 Jahre)
- Kategorie B (1 Jahr)
- Kategorie C (6 Monate)
- Arztpraxen (6 Monate)

Je nach Schwerpunkt der Weiterbildung werden die Weiterbildungsstätten für Allergologie (a), für klinische Immunologie (i) oder gleichzeitig für beide Bereiche (a/i) anerkannt.

5.4.1 Kategorie A (2 Jahre)

Universitäre oder vergleichbare Klinik und Poliklinik oder Institut mit der Möglichkeit, den gesamten Lernzielkatalog in Allergologie (Aa) und/oder klinischer Immunologie (Ai) zu absolvieren. Eine Weiterbildungsstätte mit Anerkennung Aa und Ai kann die gesamte fachspezifische Weiterbildung anbieten. Die maximale Anrechnung beträgt pro Kategorie Allergologie (a) oder Immunologie (i) 2 Jahre.

5.4.2 Kategorie B (1 Jahr)

Klinik, Abteilung, Poliklinik oder Institut, welche ein Teilspektrum für die Weiterbildung in Allergologie (Ba) und/oder klinischer Immunologie (Bi) anbietet. Das Weiterbildungsprogramm wird in Zusammenarbeit mit einer Institution der Kategorie A entwickelt und durchgeführt. Die maximale Anrechnung beträgt pro Kategorie Allergologie (a) oder Immunologie (i) 1 Jahr.

5.4.3 Kategorie C (6 Monate)

Klinik, Poliklinik oder theoretisches Institut mit Forschungslaboratorien ohne direkte Patientenversorgung mit praktischen und/oder theoretischen Möglichkeiten in der Weiterbildung in Allergologie (Ca) oder klinischer Immunologie (Ci). Die maximale Anrechnung beträgt pro Kategorie Allergologie (a) oder Immunologie (i) 6 Monate.

5.4.4 Arztpraxen (6 Monate)

- Der Leiter der Praxis muss ein Weiterbildungskonzept zusammen mit einer A-Klinik vorlegen, das von der Weiterbildungsstättenkommission (WBSK) genehmigt ist (Weiterbildungsnetz),
- Der Leiter der Arztpraxis muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberarzt / Leitender Arzt / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- Der Leiter der Arztpraxis muss diese während mindestens 2 Jahren selbständig geführt haben.
- Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenz beträgt 4 Wochen pro 6 Monate. Der Weiterbildner stellt sicher, dass dem Arzt in Weiterbildung ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

5.5 Kriterienraster

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anrechnung)						Arztpra- xen (6 Mt.)
	A (je 2 Jahre)		B (je 1 Jahr)		C (je 6 Mt.)		
	Aa	Ai	Ba	Bi	Ca	Ci	
Funktion							
Zentrumsfunktion in Allergologie / kl. Immunologie	+	+	-	-	-	-	-
Grundversorgung	+	+	+	+	+	-	+
Zentrumslaborfunktion	-	+	-	-	-	-	-
Zugang zu Tagesklinik, Überwachungsstation, Möglichkeit zur Bettenbelegung	+	+	+	+	-	-	-
Institutionalisierter Konsiliardienst für (a) oder (i) Patienten	+	+	+	+	+	-	-
- intern für andere Kliniken	+	+	-	-	-	-	-
- extern von Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie	-	-	-	-	+	-	-
- Immunologische Laboratorien intern	+	+	-	+	-	+	-
- Immunpathologie intern	+	+	-	-	-	-	-
- Forschungslaboratorien intern	+	+	-	-	-	+	-
Ärztlicher Stab (minimal)							
Vollamtlicher Leiter	+	+	+	+	+	+	+
- habilitiert	+	+	-	-	-	-	-
- Naturwissenschaftler mit abgeschlossener Habilitation	-	-	-	-	-	+	-
Stv. Leiter	+	+	+	+	+	-	-
Verantwortlicher für Weiterbildung mit Titel für Allergologie und klinische Immunologie, vollamtlich	+	+	+	+	-	-	+
Kaderärzte mit Facharzttitel Allergologie und klin. Immunologie mindestens	1	1	1	1	1	-	-
Weiterbildungsstellen zu 100% mindestens	2	1	1	1	1	1	1 (höchstens)
Praktische Weiterbildung							
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms)	+	+	-	-	-	-	-
Vermittlung eines Teils des Lernzielkatalogs	-	-	+	+	+	+	+
Patienten mit allergologischen Erkrankungen							
- pro Jahr	1'000	-	400	-	100	-	100
- pro Weiterbildungsstelle und Jahr	200	-	200	-	50	-	50
Patienten mit immunologischen Erkrankungen							
- pro Jahr	-	100	-	50	-	-	20
- pro Weiterbildungsstelle und Jahr	-	40	-	20	-	-	10

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anrechnung)						Arztpra- xen (6 Mt.)
	A (je 2 Jahre)		B (je 1 Jahr)		C (je 6 Mt.)		
	Aa	Ai	Ba	Bi	Ca	Ci	
Allergologisch-immunologische Visite oder Kolloquium mit Chef / Weiterbildner / Oberarzt - mehrmals / Woche - 1 mal / Woche	+	+	-	-	-	-	-
	-	-	+	+	+	-	+
Theoretische Weiterbildung							
Weiterbildung inkl. Journal Club, Fallpräsentationen etc. Std. / Woche	4	4	4	4	4	4	4
Interdisziplinäre Weiterbildung möglich	+	+	+	+	+	-	-

6. Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde vom Schweizerischen Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF) am 11. Juni 2015 genehmigt und per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2019 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels [nach den Bestimmungen vom 1. Juli 2008 \(letzte Revision: 11. Juni 2009\)](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 23. Mai 2019 (Ziffer 2.2.3; Änderung aufgrund Beschluss des Plenums vom 1. Dezember 2016)